



**Übereinkommen über die Sammlung,  
Abgabe und Annahme von Abfällen  
in der Rhein- und Binnenschifffahrt  
vom 9. September 1996**

Umsetzung in Deutschland

(Winfried Kliche,

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung)



## Zwei Gesetze

1. Gesetz zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt vom 13. Dezember 2003
  - Ratifizierungsgesetz
  - inhaltlich identisch mit dem Übereinkommen
  - hier nicht weiter besprochen
  
2. Ausführungsgesetz zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt vom 13. Dezember 2003
  - Ausführungsgesetz



# Ausführungsgesetz (AG)



## 1. Notwendigkeit, Rahmen

- AG zur innerstaatlichen Umsetzung des Übereinkommens, insbesondere hinsichtlich der Bereiche, die im Übereinkommen nur als Rahmen enthalten sind, u.a.
  - Frage der Einrichtung eines ausreichenden Netzes von Annahmestellen für die unterschiedlichen Arten der Schiffsabfälle und
  - entsprechende Kriterien und Zuständigkeiten sowie
  - Sicherstellung der Umsetzung bzw. Einhaltung der im Übereinkommen und seiner Anlage 2 enthaltenen Ge- und Verbote.
- Ermächtigung des Bundes zum Erlass entsprechender Rechtsverordnungen, sofern über die schon weitreichenden Einzelregelungen des Übereinkommens und seiner Anwendungsbestimmungen hinaus im Interesse der Gewährleistung einer innerstaatlich einheitlichen Anwendung nähere Einzelbestimmungen erforderlich erscheinen



## **2. Einzelbestimmungen**

### **2.1. Ergänzende Bestimmungen zur Umsetzung (§ 1)**

#### **2.1.1 Netz von Annahmestellen für Hausmüll, Slops und übrigen Sonderabfall (Absätze 1 und 6 bis 9)**

- Einrichtung und Betrieb eines Netz von Annahmestellen für Schiffsabfälle an den dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen in Deutschland nach Artikel 4 des Übereinkommens
- Verpflichtung aller an diesen Wasserstraßen gelegenen Häfen und gewerbsmäßig betriebenen, befestigten Umschlagstellen zur Bereitstellung solcher Annahmestellen
- Ersatzweise Beauftragung eines geeigneten Entsorgungsbetriebs mit der Annahme der dort von der Schifffahrt angedienten Abfälle (z.B. durch die Aufstellung eines Müll- oder entsprechenden sonstigen Abfallcontainers im Hafengebiet und dessen regelmäßige Entsorgung oder durch Vermittlung eines geeigneten mobilen Annahmedienstes für besondere Abfälle auf jeweilige Anforderung)



## Umsetzung des Abfallübereinkommens in Deutschland

---

### – Ausreichend dichtes Netz:

- Häfen und gewerbsmäßig betriebene, befestigte Umschlagstellen haben die Möglichkeit, sich durch vertragliche Vereinbarung regional oder überregional für einen größeren Wasserstraßenbereich auf ein „ausreichend dichtes Netz“ von einzelnen Annahmestellen zu verständigen
- Dies betrifft insbesondere Annahmestellen für Slops und übrigen Sonderabfall (wegen deutlich geringerer Mengen und der ggf. besonderen Überwachungspflicht)
- Entsprechende Hinweise auf die - in Fahrtrichtung - nächstgelegene Annahmestelle sind dann an den ausgenommenen Häfen und Umschlagstellen ausreichend
- Bedarfsplan zur Festlegung des Netzes ist von den Beteiligten zu erstellen und von der jeweils zuständigen Landesbehörde zu genehmigen
- Beteiligung der Häfen und Umschlagstellen dieses Netzes, die keine eigenen Annahmestellen haben, an den Entsorgungskosten im Rahmen der Vereinbarung



### **2.1.2 Fahrgastschifffahrt, Hausmüll und häusliche Abwässer (Absätze 2 und 3)**

- Betreiber von Stammliegeplätzen für Fahrgastschiffe werden verpflichtet, Annahmemöglichkeiten für Hausmüll zu schaffen
- bei Liegeplätzen für Kabinen- und Fahrgastschiffe ab einer bestimmten Größe sind Annahmemöglichkeiten für häusliches Abwasser (bis 1.1.2005 bzw. 1.1.2010) selbst einzurichten und zu betreiben oder durch Dritte umzusetzen
- Kosten für Annahme und Entsorgung dieser Abfälle können Schifffahrt gesondert angelastet werden
- Stammliegeplätze werden gewählt, da die Forderung nach Einrichtung derartiger Annahmemöglichkeiten an allen Anlegestellen unverhältnismäßig wären (Übereinkommen macht diese Einschränkung bereits für häusliches Abwasser Artikel 8.02 Abs. 3 der Anwendungsbestimmungen)
- Länder können, falls für erforderlich erachtet, eine diesbezügliche Bedarfsplanregelung aufzustellen
- Betreiber der Fahrgastschiffe mit Bordkläranlagen haben selbst für eine ordnungsgemäße Abgabe des Klärschlammes zu sorgen

### 2.1.3 Annahmestellen für öl- und fetthaltige Abfälle (Absatz 4)

- Zuständig für Einrichtung und Betrieb dieser Annahmestellen ist die von den Ländern zu bestimmende innerstaatliche Institution
- In DE ist dies der Bilgenentwässerungsverband mit Sitz in Duisburg, der bisher schon im deutschen Rheinstromgebiet sowie auf der Donau, dem Main-Donau-Kanal und auf der Saar im Interesse der Gewässerreinigung für Bilgenentwässerungen zuständig ist
- Annahme dieser Abfälle wird im Übereinkommen geregelt und ist entgeltlos (Finanzierung erfolgt über Gebühren bei der Gasölaufnahme mittels EPS)



### 2.1.4 Annahmestellen für Abfälle aus dem Ladungsbereich (Absatz 5)

- Mit Güterumschlag befasste Betreiber der Umschlagsanlagen werden (wegen des engen betrieblichen und örtlichen Zusammenhangs mit den Be- und Entladevorgängen ) verpflichtet, für Abfälle aus dem Ladungsbereich Annahmestellen bis spätestens 5 Jahre nach In-Kraft-Treten des Übereinkommens selbst einzurichten oder aber durch Dritte (z.B. jederzeitige Verfügbarkeit eines mobilen Annahmedienstes) sicherzustellen
- Dies betrifft insbesondere das nach einer Entladung des Schiffes und vor der Aufnahme neuen Ladegutes, aufgrund erforderlicher vollständiger Reinigung der Laderäume und Ladetanks, anfallende Waschwasser
- Bei größeren, regelmäßig in Anspruch genommenen Umschlagsanlagen, z.B. im Hafensbereich, sollte im Interesse der Schifffahrt eine solche Annahmestelle in unmittelbarer Nähe des Umschlagsortes vorhanden sein
- Alternativ zur eigenen Bereitstellung einer Annahmestelle für Waschwasser kann Betreiber einer Umschlagsanlage den Fracht- oder Schiffsführer auf eine anderweitig vorhandene Annahmestelle verweisen, wenn diese sich
  - in geringer örtlicher Entfernung (ohne Notwendigkeit größerer Umwegfahrten) oder
  - auf dem direkten Weg zur nächsten vom Schiff zu neuer Ladungsaufnahme angesteuerten Umschlagsanlage befindet



### **2.1.5 Weitere Entsorgung nach der Annahme an den Annahmestellen (Absatz 10)**

- Der von den Annahmestellen entgegengenommene Abfall ist nach dem Abfallrecht des Bundes (z. B. Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) und dem Abfallrecht der Bundesländer, d. h. des für die jeweilige Annahmestelle zuständigen Landes, zu entsorgen
- Ggf. benötigen Annahmestellen selbst eine Zulassung nach Abfall- oder Immissionsschutzrecht

## 2.2 Erlassen von Rechtsverordnungen zur innerstaatlichen Umsetzung (§ 2)

### 2.2.1 Ermächtigungsgrundlage (Absatz 1)

- Ermächtigung für BMVBS zum Erlass von Rechtsverordnungen (RVO)
- Ziel:
  - bei innerstaatlicher Umsetzung des Übereinkommens ggf. Regelung von näheren Einzelheiten zu den Vorschriften des Übereinkommens
  - RVO können der Sicherstellung der einheitlichen Anwendung des Übereinkommens auf allen dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen im gesamten Bundesgebiet (d.h. gleichermaßen auf Bundeswasserstraßen, in Häfen und auf sonstigen Binnenwasserstraßen) dienen, unabhängig davon, ob hinsichtlich bestimmter Maßnahmen im Einzelfall die Schifffahrt, Annahmestellen, Umschlagsanlagen, Frachtführer, Befrachter oder Ladungsempfänger angesprochen sind
  - RVO zur In-Kraft-Setzung von Änderungen der Anlagen nach Artikel 19 Abs. 5 des Übereinkommens

## Umsetzung des Abfallübereinkommens in Deutschland

---

- u. a. Regelung von Einzelheiten der
  - Anwendungsbestimmungen und der darin enthaltenen Ge- und Verbote, Nachweisverfahren und Sorgfaltspflichten
  - Finanzierung
    - dabei keine neuen Gebührentatbestände für öl- und fetthaltige Abfälle
    - aber Regelung der für die praktische Umsetzung der Finanzierungsregelung erforderlichen formalen oder organisatorischen Details, mit denen die
      - » konkrete Abwicklung,
      - » Handhabbarkeit des Verfahrens und
      - » die Kontrolle seiner korrekten Einhaltungsichergestellt werden sollen
    - neue Gebührentatbestände für die Annahme und Entsorgung von sonstigen Schiffsabfällen (Abfälle nach Artikel 7 des Übereinkommens) z.B. in Zusammenhang mit Hafengebühren können jedoch nach Landes- oder Kommunalrecht erlassen werden



### 2.2.2 Abstimmungspflichten (Absätze 2 und 3)

- BMVBS auf Bundesebene mit Umwelt- und bei Finanzfragen mit Finanzministerium
- Zustimmung der Bundesländer (des Bundesrates) bei RVO, die
  - Bereich der Organisation des Systems zur Finanzierung und Entsorgung öl- und fetthaltiger Schiffsbetriebsabfälle, die der innerstaatlichen Institution obliegt, sowie
  - in besonderer Weise die Häfen betreffen
- RVO, die sich im Wesentlichen auf die Beteiligten an
  - Schifffahrt und Transportabwicklung sowie
  - Sammlung und Abgabe der Schiffsabfällebeziehen, sind nicht zustimmungsbedürftig



## 2.3 Ordnungswidrigkeitsvorschriften (§ 3)

- Ordnungswidrigkeitsvorschriften hinsichtlich eines etwaigen Verstoßes gegen Bestimmungen des Übereinkommens und seiner Anwendungsbestimmungen oder des Ausführungsgesetzes u. a. bzgl.
  - Einrichtung und Betrieb der Annahmestellen
  - Einbringen von Schiffsabfällen oder Teilen der Ladung in die Wasserstraße
  - Umgang mit den Abfällen und der Ladung an Bord
  - Mitführen von Dokumenten
  - Entrichtung der Gebühren
  - etc.
- Zuständigkeitsregelungen
  - Sonderregelung für die auf Bundesebene zur Ahndung von Verstößen sachlich zuständige Wasser- und Schifffahrtsdirektion
  - davon unberührt bleibt die ansonsten sachliche Zuständigkeit der fachlich jeweils zuständigen Obersten Landesbehörden der Bundesländer



## Umsetzung des Abfallübereinkommens in Deutschland

---

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit